

An das
Amt der Tiroler Landesregierung
z.Hd. Dr. Filip Boban
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Standortanwalt Tirol
Tiroler Wirtschaftskammer
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1304
E standortanwalt@wktirol.at
W standortanwalt.at

per E-Mail an: umweltschutz@tirol.gv.at

	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
U-NSCH-6/32/164-2026	StoA/Mag. Garbislander	1304	30.06.2026

STELLUNGNAHME der Tiroler Standortanwaltschaft zum Bewilligungsverfahren Wasserkraftanlage Debantbach - Oberstufe der Theurl Leimholzbau GmbH

Sehr geehrter Herr Dr. Boban,

die Standortanwaltschaft Tirol übermittelt die nachstehende Stellungnahme bereits im Vorfeld der für den 7. Juli 2026 anberaumten mündlichen Verhandlung schriftlich an die Behörde. Sie ersucht, diese Stellungnahme zum Verhandlungsakt zu nehmen und ihren gesamten Inhalt bei der mündlichen Verhandlung sowie der nachfolgenden Entscheidung vollinhaltlich zu berücksichtigen.

Das Vorhaben blickt auf einen langen Verfahrensgang zurück: Der ursprüngliche Versagungsbescheid der Tiroler Landesregierung vom 06.07.2010 wurde mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.03.2014, Zl. 2010/10/0182, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Das fortgesetzte Verfahren ist seither anhängig. Seither hat sich die unions-, bundes- und landesrechtliche Bewertungsgrundlage für den Ausbau erneuerbarer Energie grundlegend zugunsten des Vorhabens verschoben - ein Umstand, der für die anstehende Abwägung von zentraler Bedeutung ist.

I. Klimaökonomischer Nutzen des Vorhabens

1. Erzeugung und substituierte Emissionen

Die Anlage erzeugt jährlich rund **18,9 GWh** elektrische Energie aus heimischer Wasserkraft - vollständig emissionsfrei, grundlast- und winterlastfähig (vertikale 5- bis 6-düsige Pelton-Turbine, ausgelegt auf gute Wirkungsgrade auch bei geringen Wassermengen im Winter). Diese Erzeugung tritt im europäischen Verbundsystem an die Stelle von Strom aus emissionsintensiveren - in der Regel fossilen - Erzeugungsformen (Substitutionswirkung).

Da die konkrete Zusammensetzung des verdrängten Stromes nicht eindeutig festgelegt werden kann, wird der Substitutionseffekt transparent in drei Szenarien mit unterschiedlichen Emissionsfaktoren gerechnet. Der Emissionsfaktor bezeichnet die je verdrängter MWh vermiedene CO₂-Menge:

Szenario	Emissionsfaktor	Vermiedenes CO ₂ p. a.	Über 50 Jahre
konservativ (öst. Strommix)	250 g/kWh	4.725 t	236.250 t
realistisch (EU-Substitution)	400 g/kWh	7.560 t	378.000 t
ambitioniert (fossiles Grenzkraftwerk)	650 g/kWh	12.285 t	614.250 t

Bereits im realistischen Szenario vermeidet die Anlage über ihre technische Lebensdauer von 50 Jahren rund 378.000 Tonnen CO₂ - dies entspricht der Größenordnung der jährlichen Emissionen mehrerer tausend Haushalte.

2. Monetäre Bewertung der vermiedenen Emissionen

Zur Monetarisierung wird der aktuelle Marktpreis des europäischen Emissionshandels (EU-ETS, EUA-Spotmarkt) herangezogen. Dieser bewegte sich im ersten Halbjahr 2026 in einer Bandbreite von rund **72 bis 90 €/t CO₂**; der Dezember-2026-Future handelte nahe 90 €/t. Als zentraler Ansatz wird konservativ ein Preis von **80 €/t** verwendet und durch eine Preissensitivität (60 / 80 / 100 €/t) ergänzt.

CO ₂ -Preis	konservativ	realistisch	ambitioniert
60 €/t	283.500 €/a	453.600 €/a	737.100 €/a
80 €/t	378.000 €/a	604.800 €/a	982.800 €/a
100 €/t	472.500 €/a	756.000 €/a	1.228.500 €/a

Im realistischen Szenario beläuft sich der jährliche klimaökonomische Nutzen damit auf rund **0,6 Mio. € (bei 80 €/t)**. Über die Lebensdauer von 50 Jahren ergibt sich - selbst bei konstant gehaltenem Preis und damit konservativ, da die ETS-Preise strukturell steigend prognostiziert werden - ein vermiedener Emissionswert von rund **30 Mio. €**. Dieser Betrag übersteigt das gesamte Investitionsvolumen von 20,3 Mio. € deutlich. Der Klimaschutznutzen des Vorhabens ist somit nicht bloß qualitativ, sondern in volkswirtschaftlich erheblicher Höhe quantifizierbar.

3. Wirtschaftliche Tragfähigkeit und Sensitivität gegenüber Dotierwasserauflagen

Die Stromgestehungskosten (LCOE) der Anlage liegen bei einem Kalkulationszinssatz von 4,5 % und 50 Jahren Betrachtungszeitraum bei rund **70 €/MWh** (Kapitaldienst rd. 1,03 Mio. €/a zzgl. Betriebskosten von 1,5 % der CAPEX bzw. rd. 0,30 Mio. €/a). Bei einem angenommenen Markt-/Einspeiseerlös von 85 €/MWh ist das Vorhaben wirtschaftlich tragfähig.

Daraus folgt unmittelbar die energiewirtschaftliche Relevanz der Dotierwasserfrage (dazu Abschnitt VI): Jede zusätzlich gebundene Dotierwassermenge reduziert das Triebwasserdargebot und damit Erzeugung, Erlös und Klimaschutzbeitrag gleichermaßen. Bereits **1 GWh** Mindererzeugung entspricht einem jährlichen Erlösentgang von rund 85.000 € - über die Lebensdauer somit mehreren Millionen Euro. Die vom Amtssachverständigen geforderten erhöhten statischen Sockelbeträge (bis 800 l/s) binden ein Vielfaches der projektierten Mindestdotation und würden die Wirtschaftlichkeit überschlägig in der Größenordnung von rund 0,5 bis 1,0 GWh/a (Erlösentgang rd. 42.500

bis 85.000 €/a) belasten. Die exakte Quantifizierung erfordert eine taggenaue Durchflussmodellierung - eben jenen qualitativen und quantitativen Nachweis, den der VwGH von jener Seite verlangt, die eine Beeinträchtigung und daraus abgeleitete Beschränkungen behauptet.

II. Einordnung in unionsrechtliche, nationale und landespolitische Zielsetzungen

1. Unionsrecht - RED III und Notfallverordnung

Mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) sowie der Verordnung (EU) 2022/2577 hat der Unionsgesetzgeber den Ausbau erneuerbarer Energien als **überragendes öffentliches Interesse** anerkannt und die Genehmigungsverfahren ausdrücklich beschleunigt. Erneuerbare-Energie-Anlagen werden danach bis zum Erreichen der Klimaneutralität als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend vermutet; sie sind als vorrangiger in der jeweiligen Schutzgüterabwägungen anzusehen. Diese unionsrechtliche Gewichtungsvorgabe ist von der Behörde im fortgesetzten Verfahren zwingend zu beachten.

2. Nationale Ziele - EAG und Klimaziele Österreichs

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) verfolgt das Ziel, die Stromversorgung Österreichs bis 2030 bilanziell vollständig auf erneuerbare Energieträger umzustellen und die Erzeugung um 27 TWh zu erhöhen, davon rund 5 TWh aus Wasserkraft. Jede zusätzliche Kilowattstunde heimischer Wasserkraft leistet einen unmittelbaren, mess- und bilanzierbaren Beitrag zu diesem gesetzlich verankerten Ziel. Die Anlage trägt mit 18,9 GWh/a zur angestrebten Leistungs- und Erzeugungssteigerung bei.

3. Landesstrategie - Tirol 2050 energieautonom

Die Tiroler Landesstrategie *Tirol 2050 energieautonom* setzt auf die konsequente Nutzung regional verfügbarer erneuerbarer Energiequellen, allen voran der Wasserkraft, die das Rückgrat der Tiroler Stromerzeugung bildet. Das Vorhaben nutzt ein hochwertiges Wasserkraftpotenzial am Debantbach und leistet damit einen Beitrag zur Energieautonomie, zur Versorgungssicherheit und zur regionalen Wertschöpfung. Es bindet privates Kapital von 20,3 Mio. € in der Region Osttirol und schafft Bau- und Betriebsaufträge für heimische Unternehmen.

Der im Vorverfahren erhobene Einwand, der Bezirk Lienz weise bereits einen Erzeugungsüberhang auf, vermag das öffentliche Interesse nach heutiger Rechtslage nicht zu entkräften: Maßgeblich ist die bilanzielle Zielerreichung im nationalen und unionsweiten Verbund, nicht eine kleinräumige bezirksbezogene Bedarfsdeckung. Der VwGH hat im Erkenntnis vom 27.03.2014 bereits klargestellt, dass auch ein Kleinkraftwerk mit vergleichsweise geringer Energieerzeugung ein langfristiges öffentliches Interesse begründen kann und die geringe Größe für sich allein dieses nicht verneint.

III. Übertreffendes langfristiges öffentliches Interesse gemäß § 29 Abs. 2b TNSchG 2005

Den rechtlichen Kern der Abwägung bildet § 29 Abs. 2b TNSchG 2005 idgF. Danach ist für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie mit einer Engpassleistung von mindestens 5 MW - ausgenommen in Schutzgebieten nach den §§ 10, 11, 13 und 21 sowie im Geltungsbereich einer Verordnung nach § 27 Abs. 4 - bis zum Erreichen der Klimaneutralität sowohl vom Vorliegen eines langfristigen öffentlichen Interesses nach Abs. 2 Z 2 als auch von einer **übertreffenden Bedeutung** dieses langfristigen öffentlichen Interesses **auszugehen**.

Die Tatbestandsvoraussetzungen sind im gegenständlichen Fall erfüllt:

1. **Anlagentyp:** Wasserkraftanlage und damit Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie.
2. **Kapazitätsschwelle:** Die Engpassleistung beträgt 5,08 MW und überschreitet damit die Schwelle von 5 MW.
3. **Keine Schutzgebietsausnahme:** Nach dem naturkundefachlichen Gutachten vom 20.04.2026 sind keine Schutzgebiete betroffen; Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet Hohe Tauern sind nicht zu erwarten. Die Ausnahmetatbestände der §§ 10, 11, 13, 21 greifen daher nicht.
4. **Zeitliche Voraussetzung:** Die Klimaneutralität ist nicht erreicht; die gesetzliche Vermutung gilt fort.

Rechtsfolge: Das langfristige öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens ist nicht erst nachzuweisen, sondern **gesetzlich vermutet** - und überdies mit **übertreffender Bedeutung**. In der nach § 29 Abs. 2 Z 2 TNSchG vorzunehmenden Interessenabwägung ist dieses Interesse als vorrangiger Belang einzustellen.

Naturschutzinteressen können sich nur durchsetzen, soweit ihnen im konkreten Einzelfall ein Gewicht zukommt, das das vermutete, übertreffende öffentliche Interesse überwiegt. Die Beweis- und Begründungslast für ein solches Überwiegen verschiebt sich damit deutlich zulasten einer Versagung.

IV. Zur Thematik „Dotierwasser-Sockelbeträge“

Der naturkundefachliche Amtssachverständige fordert über die projektierte dynamische Dotation (20 % des Zuflusses, mindestens 255 l/s) hinaus erhöhte statische Sockelbeträge: 350 l/s in den Monaten Mai sowie August bis November, 800 l/s in den Monaten Juni und Juli.

Aus Sicht der Standortanwaltschaft - die hier ausdrücklich die energiewirtschaftliche Funktionsfähigkeit und das öffentliche Interesse an der Realisierung wahrnimmt - ist diese Forderung aus mehreren Gründen zurückzuweisen.

1. Einzelfallbezug statt schematischer Festlegung (VwGH 27.03.2014, ZI. 2010/10/0182)

Das einschlägige Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes verlangt für jede Annahme einer Beeinträchtigung von Naturschutzinteressen - und damit auch für jede daraus abgeleitete Beschränkung wie eine Dotierwasserauflage - **in qualitativer und quantitativer Hinsicht nachvollziehbare, auf den Einzelfall bezogene, naturwissenschaftlich fundierte Feststellungen** (vgl. insb. Pkt. 4.2 und 4.8). Bloß allgemein gehaltene oder spekulative Annahmen - das Erkenntnis nennt ausdrücklich

Formulierungen wie ein Effekt „könne langfristig“ eintreten - genügen diesem Maßstab nicht; **erforderlich ist eine konkrete, gesicherte Prognose mit zeitlicher und mengenmäßiger Eingrenzung.**

Soweit der Sachverständige seine erhöhten Sockelbeträge maßgeblich mit dem Schutzgut „Naturhaushalt“ als funktionalem Wirkungsgefüge und mit potenziell, aber nicht erhobenen Artengruppen (z. B. Laufkäfer) begründet, **bleibt er den vom VwGH geforderten quantitativen Nachweis schuldig.**

Die Festlegung gerade der Schwellenwerte von 350 bzw. 800 l/s wird nicht aus einer einzelfallbezogenen hydrologisch-ökologischen Wirkungsanalyse abgeleitet, sondern an den NQT-Werten orientiert, die - wie der Sachverständige selbst festhält - hydrologische Extremwerte markieren, die die natürliche Abflussdynamik nur selten erreicht.

2. Verhältnismäßigkeit der Dotierwasserauflagen

Dotierwasserauflagen sind verhältnismäßig auszugestalten. Art. 7 des Energieprotokolls der Alpenkonvention verlangt zwar die Festlegung von Mindestabflussmengen, jedoch durch *geeignete* Maßnahmen - also gerade nicht durch ein Übermaß. Die **dynamische Pflichtwasserführung von 20 %** entspricht den Anforderungen der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (QZV Ökologie OG, BGBl. II Nr. 99/2010 idF BGBl. II Nr. 369/2018), die für den guten Zustand eine der natürlichen Abflussdynamik folgende Wasserführung verlangt. Fachliteratur und Leitfäden bestätigen, dass eine an die aktuelle Wasserführung gekoppelte Restwassermenge von 20 % den guten Zustand mit hoher Wahrscheinlichkeit gewährleistet.

3. Systematische Einordnung und Kompetenzlage

Die Entscheidung über Art und Ausmaß einer Wasserbenutzung ist nach der Systematik der österreichischen Rechtsordnung primär dem Kompetenztatbestand des Wasserrechts (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG; WRG 1959) zugeordnet; der gute ökologische Zustand wird über den wasserrechtlich vorgeschriebenen Mindestabfluss in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gewährleistet. Eine naturschutzrechtliche Beschränkung des Wasserbenutzungsrechts über jenes Maß hinaus, das wasserrechtlich zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich ist, bedarf daher einer besonders tragfähigen fachlichen und rechtlichen Begründung. Fehlt diese, drohen die wasserrechtlichen Wertungen ausgehöhlt zu werden.

Zusammenfassend: Dotierwasserauflagen dürfen die energiewirtschaftliche Funktionsfähigkeit des Vorhabens - und damit zugleich seinen bezifferten Klimaschutz- und Wertschöpfungsbeitrag - nicht ohne tragfähige, einzelfallbezogene und quantitativ belegte fachliche Begründung unverhältnismäßig beeinträchtigen. Die projektierte dynamische Dotation samt Mindestsockel von 255 l/s ist nach dem Stand der einschlägigen Verordnungs- und Leitfadenlage als ausreichend und verhältnismäßig anzusehen.

V. Öffentliches Interesse an der Realisierung des Vorhabens

Aus Sicht der Standortanwaltschaft für Tirol liegt die Realisierung der Wasserkraftanlage Debantbach - Oberstufe aus folgenden, einander verstärkenden Gründen im öffentlichen Interesse:

- **Energiepolitisch:** Bereitstellung von 18,9 GWh/a grundlast- und winterlastfähiger erneuerbarer Energie und unmittelbarer Beitrag zu den verbindlichen Ausbauzielen des EAG sowie zur Versorgungssicherheit.

- **Klimaökonomisch:** Vermeidung von rund 7.560 t CO₂ pro Jahr (realistisches Szenario) mit einem jährlichen Externalitätswert von rund 0,6 Mio. € und einem über die Lebensdauer kumulierten Wert von rund 30 Mio. €.
- **Standort- und volkswirtschaftlich:** Bindung eines privaten Investitionsvolumens von 20,3 Mio. € in der strukturschwächeren Region Osttirol, Bau- und Betriebsaufträge für heimische Unternehmen sowie langfristige regionale Wertschöpfung.
- **Landespolitisch:** Beitrag zur Strategie „Tirol 2050 energieautonom“.
- **Unions- und verfassungsrechtlich abgesichert:** Das öffentliche Interesse ist durch RED III, das EAG und insbesondere § 29 Abs. 2b TNSchG 2005 als überragend gewichtet gesetzlich anerkannt.

Diesem gewichtigen, vielfach abgesicherten öffentlichen Interesse stehen räumlich eng begrenzte, weit überwiegend reversible und durch ein dichtes Nebenbestimmungs- und Ausgleichsregime begleitete Eingriffe gegenüber (dauerhafte Flächenbeanspruchung 816 m²; Trassenführung zu rund 94 % entlang bestehender Wege; ökologische Bauaufsicht, Monitoring, Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen).

Das Vorhaben dient einem langfristigen öffentlichen Interesse von gesetzlich anerkannter **überragender Bedeutung** (§ 29 Abs. 2b TNSchG 2005). Sein klimaökonomischer Nutzen ist quantitativ belegt und volkswirtschaftlich erheblich; seine energie-, standort- und landespolitische Bedeutung ist hoch. Die geltend gemachten Beeinträchtigungen sind - soweit sie über die nach QZV Ökologie OG gebotene dynamische Dotation hinaus auf erhöhte statische Sockelbeträge gestützt werden - nicht in der vom VwGH (27.03.2014, Zl. 2010/10/0182) geforderten qualitativen und quantitativen Form nachgewiesen und im Lichte der Verhältnismäßigkeit zu relativieren.

Die Standortanwaltschaft für Tirol spricht sich daher für die naturschutzrechtliche Genehmigung des Vorhabens aus und beantragt, die beantragte Bewilligung - erforderlichenfalls unter verhältnismäßigen, einzelfallbezogen begründeten Nebenbestimmungen - zu erteilen, die die energiewirtschaftliche Funktionsfähigkeit der Anlage wahren.

Freundliche Grüße



Mag. Stefan Garbislander
Standortanwalt Tirol